

Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow
Entwurf vom 18.10.2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Uckermark:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Kutzerow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Norduckerländische Wasser- und Abwasserverband (NUWA), Freyschmidtstr. 20 in 17291 Prenzlau.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung der Abgrenzung der Schutzzonen, der Übersichtskarte und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, die aus 2 Blättern besteht und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus 16 Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und im Amt der Gemeinde Uckerland hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Uckermark (Siegelnummer) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
3. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
4. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtung, wenn der unteren Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,
5. das Lagern von organischen oder mineralischen Dünger auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen,
6. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
7. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Nummer 1 oder von unbefestigten Tierunterständen,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

- c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient,
10. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient,
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
11. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
12. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
13. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
14. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
15. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
16. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen
- a) Femel- oder Saumschläge und
 - b) Holzerntemaßnahmen von durch Holzschädlinge verursachte Kalamitäten, wenn die Flächen unverzüglich wieder aufgeforstet werden,
17. Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Errichten von Kleingewässern bis 100 Quadratmeter,
18. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen

- c) Brunnen,
19. das Errichten von Anlagen mit Erdwärmesonden,
 20. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 21. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
 22. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen,
 23. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
 24. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
 25. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung,
 26. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
 27. das Errichten von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
 28. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
 29. das Errichten von Biogasanlagen,
 30. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer mit einem maximalen täglichen Abwasseranfall von 2 m³ und einem CSB-Wert von max. 90 mg/l sowie einem BSB₅-Wert von max. 20 mg/l im Probenahmeschacht des Ablaufes der Kleinkläranlage,
 31. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 32. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
 33. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

34. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
35. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
36. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
37. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
38. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
39. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
40. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser- Landschafts- oder Tiefbau,
41. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
42. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
43. das Errichten von Motorsportanlagen,
44. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
45. das Errichten von Golfanlagen,
46. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

47. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
48. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
49. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
50. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
51. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
52. die Neuausweisung von Industriegebieten,
53. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen.

§ 4

Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

- g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtung verfügen,
 3. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
 4. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
 5. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 6. die Erstanlage von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 7. das Einrichten von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
 8. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
 9. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
 10. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
 11. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
 12. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

13. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
14. Bestattungen,
15. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird und
16. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 5

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. Die Freiland-, Koppel-, Pferchtier- und Mobilstallhaltung
7. die Anwendung von Biozidprodukten oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
9. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
10. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
11. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
12. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schalölen,
13. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

15. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen,
17. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
18. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
19. das Errichten von Abwassersammelgruben,
20. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
21. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
22. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und
 - b) der Um- oder Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone aus einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
23. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
24. das Errichten von Sportanlagen,
25. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
26. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
27. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
28. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen und
29. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung und
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 18, 34 und 36, des § 5 Nummer 13, 17, 27 bis 29 sowie des § 6 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 52 und § 4 Nummer 15 und 16 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 10

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 4 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 2, 3 und 6 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 36 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 5 Nummer 10.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverord-

nung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 51-15/72 des Kreistages Strasburg am 06. Juli 1972 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Kutzerow außer Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk

Landrätin des Landkreises Uckermark

Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100

Tierart	Großvieheinheiten
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
4. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Kutzerow des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in Prenzlau befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Kutzerow. Das Wasserwerk und die Brunnen der Wasserfassungen liegen auf dem Wasserwerksgelände auf dem Flurstück 123/2 der Flur 1 in der Gemarkung Kutzerow.

Hinweis: Alle in dieser Anlage genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89 Zone 33.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung den Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
3/74	417786	5918810,9
4/84	417748,9	5918810,5
5/89	417771,7	5918790,5
6/92	417747,9	5918766,8

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Br. 3/74: Gemarkung. Kutzerow, Fl. 1, Flst. 123/2 u. 169

Br. 4/84: Gemarkung. Kutzerow, Fl. 1, Flst. 123/2

Br. 5/89: Gemarkung. Kutzerow, Fl. 1, Flst. 123/2

Br. 6/92: Gemarkung. Kutzerow, Fl. 1, Flst. 123/2 u. 370

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Schutzzone II liegt innerhalb der Gemarkung Kutzerow in den Fluren 1 und 2.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt südlich des Wasserwerkes an der nördlichen Ecke des südlich der Landesstraße L 255 gelegenen Flurstücks 358 der Flur 1 in der Gemarkung Kutzerow.

Beginnend am nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 358 der Flur 1 von Kutzerow verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 55 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der in der Flur 1 gelegenen Flurstücke 358,136/1 und 135/1 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,

von dort ca. 20 m in westlicher Richtung das Flurstück 368 (die Landesstraße L 255) querend bis zum südwestlichen Eckpunkt von Flurstück 125/10 in der Flur 1,

von dort ca. 70 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 125/10 und 125/7 der Flur 1 von Kutzerow bis zum nordwestlichen Eckpunkt von Flst. 125/7,

von dort ca. 50 m in nordnordöstlicher Richtung das Flurstück 117 in der Flur 1 querend bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 122/2 in Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 75 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 122/2 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 122/2 in Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 140 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 122/2, 121 und 120 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum nördlichen Eckpunkt von Flst. 120,

von dort ca. 55 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenze von Flst. 120 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 417724 H: 5918904 auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 120 der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 10 m in östlicher Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 417732 H: 5918904 im nordwestlichen Bereich von Flst. 3/1 der Flur 2 von Kutzerow,

von dort ca. 35 m in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 417756 H: 5918878 auf der Flurstücksgrenze zwischen Flst. 3/1 und Flst. 3/2,

von dort ca. 40 m in ostsüdöstlicher Richtung, die Landesstraße L255 querend bis zum nördlichen Eckpunkt von Flst. 372 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 3 m in östlicher Richtung der nördlichen Grenze von Flst. 200 folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt von Flst. 200,

von dort ca. 75 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 200, 198, 196 der Flur 2 von Kutzerow bis an den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 196 der Flur 2 in der Gemarkung Kutzerow,

von dort ca. 2 m in südwestlicher Richtung der südlichen Grenze von Flst. 196 folgend bis zum südlichsten Eckpunkt von Flurstück 196 in der Flur 2 von Kutzerow,

von dort ca. 5 m in südlicher Richtung der östlichen Grenze und ca. 10 m in westlicher Richtung der südlichen Grenze von Flst. 371 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum südöstlichen Eckpunkt von Flst. 371 folgend,

von dort ca. 95 m in südwestlicher Richtung den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 364, 366, 294 und 293, 362 und 360 folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 358 in der Flur 1 von Kutzerow, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Kutzerow, Flur 1, Flurstücke 117 (tlw.), 120, 121, 122/1, 122/2, 123/2 (tlw.), 123/4, 123/5, 124/1, 124/2, 125/7, 125/10, 357, 359, 361, 363 (tlw.), 365, 367, 368 (tlw.), 369, 370, 371, 372

Gemarkung Kutzerow, Flur 2, Flurstück 1 (tlw.), 2, 3/1 (tlw.), 3/2 (tlw.), 71/1 (tlw.), 196, 198, 200

4. Weitere Schutzzone Zone III A

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A beginnt an die Zone II angrenzend am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 368, 125/9 und 125/10 der Flur 1 von Kutzerow. Hier beginnend verläuft die Grenze der Zone III A im Uhrzeigersinn zunächst ca. 50 m in südwestlicher Richtung an der L 255 entlang der südöstlichen Grenze von Flst. 125/9 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum südlichen Grenzpunkt von Flst. 125/9, von dort ca. 75 m in nordwestlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 125/9 in der Flur 1 der Gemarkung Kutzerow,

von dort ca. 190 m in südwestlicher Richtung den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 117, 115 und 114 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum südlichen Grenzpunkt von Flst. 114 folgend,

von dort ca. 90 m in nordwestlicher Richtung der westlichen Grenze von Flst. 114 bis zum nördlichen Grenzpunkt von Flst. 113 in der Flur 1 von Kutzerow folgend,

von dort ca. 75 m in südwestlicher Richtung der gemeinsamen Grenze der Flst. 109 u. 113 bis zum südlichen Grenzpunkt von Flst. 109 in der Flur 1 von Kutzerow folgend,

von dort ca. 120 m in nordnordwestlicher Richtung der westlichen Grenze von Flst. 109 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 109 und 197 in der Flur 1 von Kutzerow folgend,

von dort ca. 15 m in westnordwestlicher Richtung das Flst. 197 in einer gedachten geraden Linie querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 188, 189 und 197 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 100 m in nordwestlicher und dann westlicher Richtung auf der gemeinsamen Grenze von Flst. 197 mit den Flurstücken 189 und 190 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 190, 191 und 197 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 100 m in westsüdwestlicher Richtung das Flurstück 191 in einer gedachten geraden Linie querend zum südöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 192,

von dort ca. 55 m in westnordwestlicher Richtung der gemeinsamen Grenze von Flst. 191 und Flst. 192 folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt von Flst. 191,

von dort ca. 1745 m in westnordwestlicher Richtung die Flurstücke 192 und 308, 310, 198, 309, 311, 313, 315, 333, 212, 335, 213, 215/1 und 210 der Flur 1 von Kutzerow in einer gedachten geraden Linie querend bis zu dem Koordinatenpunkt R: 415264,22 H: 5918945,54,

von dort ca. 545 m in nordwestlicher Richtung der nordöstlichen Grenze von Flst. 252 (Bundesstraße B 198) folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 243/2, 244 und 252,

von dort ca. 255 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 244 und 242 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum nördlichsten Grenzpunkt von Flst. 242,

von dort ca. 20 m in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 241 und 242 bis zum östlichsten Grenzpunkt von Flst. 242,

von dort ca. 45 m in nordöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze von Flst. 241 und 245 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum nördlichsten Grenzpunkt von Flst. 245,

von dort ca. 10 m in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen von Flst. 245 und Flst. 240 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum östlichsten Grenzpunkt von Flst. 240,

von dort ca. 55 m entlang der westlichen und südlichen Grenze von Flst. 236 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum nordöstlichen Grenzpunkt von Flst. 238,

von dort ca. 30 m in südsüdwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 237/3, 237/4 sowie 238 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 30 m in ostsüdöstlicher Richtung und dann ca. 30 m in nordnordöstlicher Richtung den Grenzen von Flst. 237/4 und dann 237/2 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. 237/2 folgend,

von dort ca. 125 m den nördlichen Grenzen der Flurstücke 237/3, 235 und 234 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flst. 231 und 236 in der Flur 1 von Kutzerow folgend,

von dort ca. 8 m den Weg in nordnordöstlicher Richtung in Flucht der östlichen Grenze von Flst. 236 in der Flur 1 von Kutzerow querend bis zum Koordinatenpunkt R: 415268,5 H: 5919393,2,

von dort ca. 10 m in einer gedachten geraden Linie das Flst. 35 in ostsüdöstlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 35, 36 und 37 querend,

von dort ca. 55 m in ostsüdöstlicher Richtung den südlichen Grenzen von Flst. 36 und 37 in der Flur 1 von Kutzerow folgend bis zum gemeinsamen südlichen Grenzpunkt der Flurstücke 37 und 40,

von dort ca. 95 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 37 und 40 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum nordwestlichen Grenzpunkt von Flst. 40,

von dort ca. 500 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 40, 41, 42, 44, 46/3, 47, 48, 49 und 50 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum nordöstlichen Grenzpunkt von Flst. 50,

von dort ca. 175 m in ostsüdöstlicher Richtung die Flurstücke 51 und 53 in der Flur 1 von Kutzerow in einer gedachten geraden Linie querend bis Koordinatenpunkt R: 416001,80 H: 5919251,91 in Flst. 66,

von dort ca. 55 m in ostnordöstlicher Richtung das Flst. 66 in der Flur 1 von Kutzerow in einer gedachten geraden Linie querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 66 und 67 mit den Koordinaten R: 416055,20 H: 5919259,16,

von dort ca. 35 m in nordöstlicher Richtung der nördlichen Grenze des Flurstücks 67 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 65, 66 und 67 folgend,

von dort aus zuerst ca. 15 m in südöstlicher, dann ca. 10 m in nordöstlicher und anschließend ca. 15 m in südöstlicher Richtung dem Grenzverlauf zwischen Flst. 67 und 65 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 65, 67 und 68 folgend,

von dort aus in südöstlicher und dann östlicher Richtung dem gemeinsamen Grenzverlauf der Flurstücke 65 und 68 folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 65, 68, 69 und 71 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 25 m in nördlicher Richtung der westlichen Grenze von Flst. 71 folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 65, 70 und 71 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 20 m in nordöstlicher Richtung das Flst. 79 querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 63, 64 und 70 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 200 m in östlicher Richtung der nördlichen Grenze von Flst. 70 folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 61 und 70 in der Flur 1 von Kutzerow sowie der Flurstücke 227 und 229 der Flur 1 von Taschenberg,

von dort ca. 730 m in östlichen Richtungen der gemeinsamen Grenze von Flst. 227 in der Flur 1 von Taschenberg mit den Flurstücken 229, 228 und 226 der Flur 1 von Taschenberg folgend bis zum Koordinatenpunkt R: 416915,19 H: 5919116,48,

von dort ca. 75 m in südöstlicher Richtung innerhalb des Flurstücks 226 in der Flur 1 von Taschenberg in einer gedachten geraden Linie bis zum Koordinatenpunkt R: 416963,17 H: 5919056,31,

von dort ca. 30 m in ostsüdöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie bis zum Koordinatenpunkt R: 416992,74 H: 5919050,07,

von dort ca. 90 m in ostnordöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie das Flurstück 206 schneidend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt von Flst. 206 und Flst. 227,

von dort ca. 330 m in östlichen Richtungen der gemeinsamen Grenze von Flst. 227 in der Flur 1 von Taschenberg mit den Flurstücken 206, 205, 204, 203, 202, 201, 200, 199, 198, 197, 196, 195, 194 und 193 in der Flur 1 von Taschenberg folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 192, 193 und 227,

von dort ca. 145 m in nördlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 192 und 193 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 175, 192 und 193 der Flur 1 von Taschenberg,

von dort ca. 265 m in südöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze von Flst. 175 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 175, 176 und 177 der Flur 1 von Taschenberg,

von dort ca. 70 m dem gemeinsamen Grenzverlauf von Flst. 176 mit den Flurstücken 175, 171 und 170 in der Flur 1 von Taschenberg folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 170, 176 und 227 der Flur 1 von Taschenberg,

von dort ca. 100 m in nordöstlicher Richtung der gemeinsamen Grenze von Flst. 170 mit Flst. 227 in der Flur 1 von Taschenberg bis zu deren gemeinsamem Grenzpunkt bei Koordinatenpunkt R: 417670,16 H: 591904,03,

von dort ca. 70 m in südsüdöstlicher Richtung das Flst. 227 in der Flur 1 von Taschenberg schneidend, sodann entlang der gemeinsamen Grenze von Flst. 14 in der Flur 2 von Kutzerow mit Flst. 89 in der Flur 1 von Kutzerow und abschließend ..

entlang der gemeinsamen Grenze von Flst. 4 in der Flur 2 von Kutzerow mit den Flurstücken 118 und 119 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 3/1 und 4 der Flur 2 von Kutzerow sowie 119 und 120 der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 135 m entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 120, 121 und 122/2 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 117 und 122/2 der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 75 m in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze von Flst. 122/2 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 117, 122/1 und 122/2,

von dort ca. 50 m in südsüdwestlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 117, 124/1 und 125/9,

von dort ca. 1 m in südöstlicher Richtung auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 125/9 und 124/1 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 124/1, 124/2, 125/7 und 125/9,

von dort aus ca. 20 m in südwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 125/7, 125/8 und 125/9 der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 70 m in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenzen von Flst. 125/7 mit Flst. 125/8 sowie von Flst. 125/9 mit Flst. 125/10, zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 368, 125/9 und 125/10 der Flur 1 von Kutzerow, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III A.

5. Weitere Schutzzone Zone III B

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B beginnt an der B196 in Höhe der Einmündung nach Dolgen am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 243/2, 244 und 252 in der Flur 1 von Kutzerow.

Von hier aus verläuft die Grenze der Zone III B im Uhrzeigersinn ca. 545 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze von Flst. 252 (B198) bis zum Koordinatenpunkt R: 415264,22 H: 5918945,54,

von dort ca. 1200 m in westnordwestlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 260/1, 278, 322, 341, 320, 280/1 und 319 in der Flur 1 von Kutzerow querend bis zum Koordinatenpunkt R: 414076,94 H: 5919105,79 in Flst. 275 in der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 855 m in westnordwestlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie das Flurstück 275 in der Flur 1 von Kutzerow, die Flurstücke 80, 79, 78, 76 und 63 in der Flur 1 von Schlepchow schneidend bis zum Koordinatenpunkt R: 413248, 68 H: 5919325,07 auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 63 und 64 in der Flur 1 von Schlepchow,

von dort ca. 570 m in nordwestlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 64, 81, 50, 49 und 85 schneidend bis zum Koordinatenpunkt R: 412722,43 H: 5919544,07 auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 85 in der Flur 1 sowie 76 in der Flur 3 von Schlepchow,

von dort ca. 660 m in nordwestlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 76, 38, 36, 37, 38, 18, 21, 20 in der Flur 3 von Schlepchow sowie 104 (und 106) in der Flur 2 von Schlepchow schneidend bis zum Koordinatenpunkt R: 412149,34 H: 5919866,05 in Flurstück 106 in Flur 2 von Schlepchow,

von dort ca. 490 m in nördlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 106, 104 und 94 in der Flur 2 von Schlepchow querend bis zum Koordinatenpunkt R: 412158,03 H: 5920358,74 in Flurstück 95 in Flur 2 von Schlepchow,

von dort ca. 240 m in nordnordöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 95, 78, 36, 34 und 28 in der Flur 2 von Schlepchow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 28, 31 und 32,

von dort ca. 130 m in südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 32 in der Flur 2 sowie 75 in der Flur 4 von Schlepchow schneidend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 33 der Flur 2 sowie 74 und 75 der Flur 4 von Schlepchow,

von dort ca. 180 m in südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 74, 56 und 57 (und 58) in der Flur 4 von Schlepchow schneidend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 55/2 und 58 der Flur 4 von Schlepchow,

von dort ca. 380 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Wegeflurstücke 55/2 und 55/1 bis zum Koordinatenpunkt R: 412783,76 H: 5920193,85 auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 55/1 und 63 in der Flur 4 von Schlepchow,

von dort ca. 35 m in nordöstlicher Richtung in Flucht der Gebäudewand bis zum Koordinatenpunkt R: 412807,79 H: 5920220,86,

von dort ca. 75 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 63 und 64 schneidend bis zum westlicher gelegenen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 64 und 65 in der Flur 4 von Schlepchow (Koordinatenpunkt R: 412867,72 H: 5920174,92),

von dort ca. 25 m in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 64 und 65 bis zum östlicher gelegenen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 64 und 65 (Koordinatenpunkt R: 412884,79 H: 5920158,12)

von dort ca. 20 m in ostsüdöstlicher Richtung das Flurstück 65 querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 65 und 66 (Koordinatenpunkt R: 412901,15 H: 5920150,30),

von dort ca. 85 m in südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 66 und 68 in der Flur 4 von Schlepchow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1/1, 1/2 und 68 in der Flur 4 von Schlepchow,

von dort ca. 185 m in südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 1/2, 5, und 6/2 in der Flur 4 von Schlepchow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 6/2, 13, 132 und 133 in der Flur 4 von Schlepchow,

von dort ca. 350 m in südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie das Flurstück 133 in der Flur 4 von Schlepchow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 132, 133 und 134 in der Flur 4 von Schlepchow,

von dort ca. 1000 m in südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 134, 135, 136, 137 und 138 in der Flur 4 von Schlepchow sowie die Flurstücke 284 und 252 in der Flur 1 von Kutzerow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 252, 326 und 328 der Flur 1 von Kutzerow,

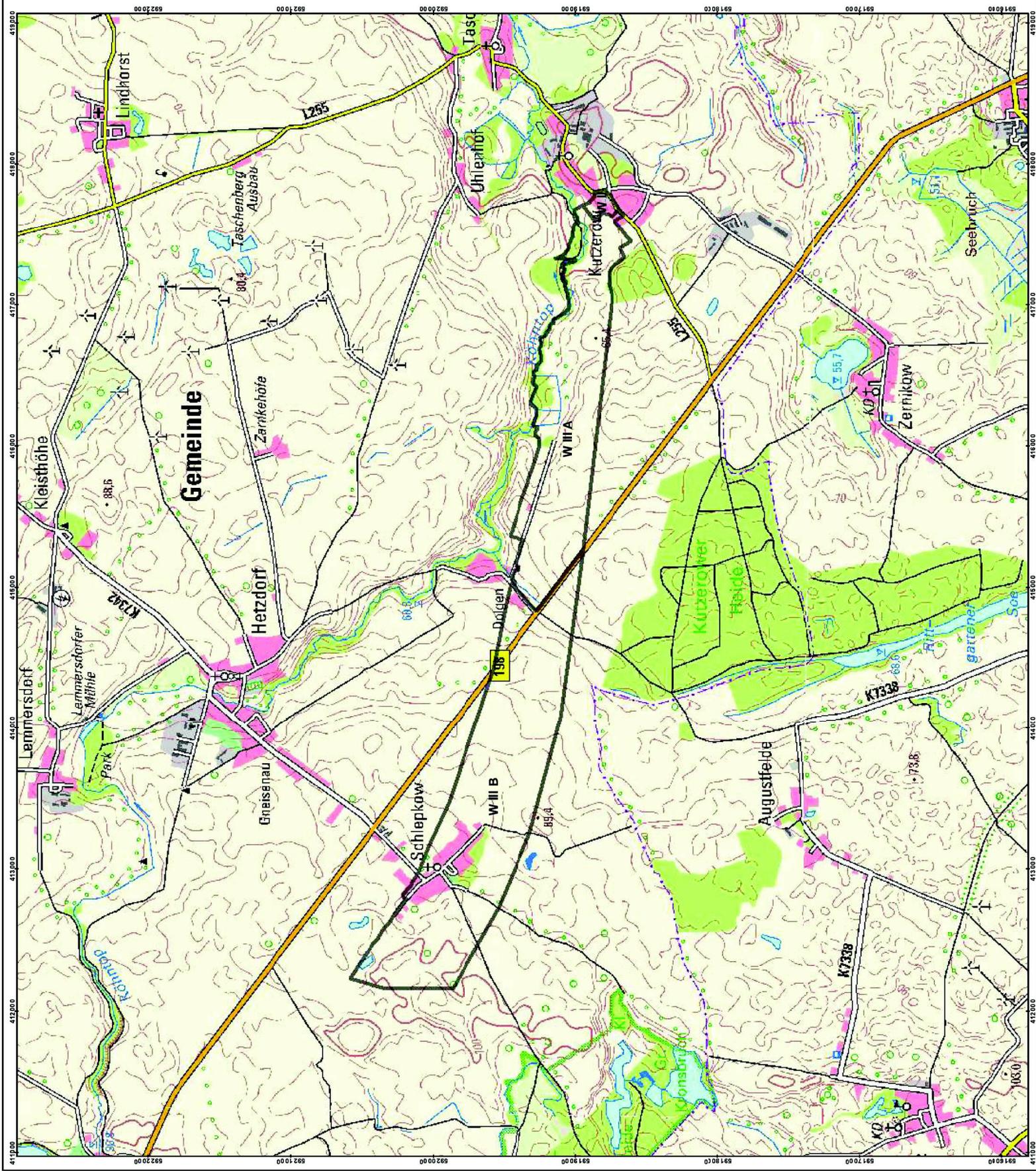
von dort ca. 510 m in ost-südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 328, 330, 332 und 17/1 in der Flur 1 von Kutzerow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 17/1, 19/1 und 20 der Flur 1 von Kutzerow

von dort ca. 105 m in ost-südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie das Flurstück 20 in der Flur 1 von Kutzerow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 14, 20 und 243/2 der Flur 1 von Kutzerow

von dort ca. 15 m in südlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie das Flurstück 243/2 in der Flur 1 von Kutzerow querend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 241, 242 und 243/2 der Flur 1 von Kutzerow,

von dort ca. 255 m in südwestlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze des Flurstücks 243/2 mit den Flurstücken 242 und 244 in der Flur 1 von Kutzerow bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 243/2, 244 und 252 der Flur 1 von Kutzerow, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone II.

Übersichtskarte




Landwirtschafts- und Umweltamt Untere Wasserbehörde

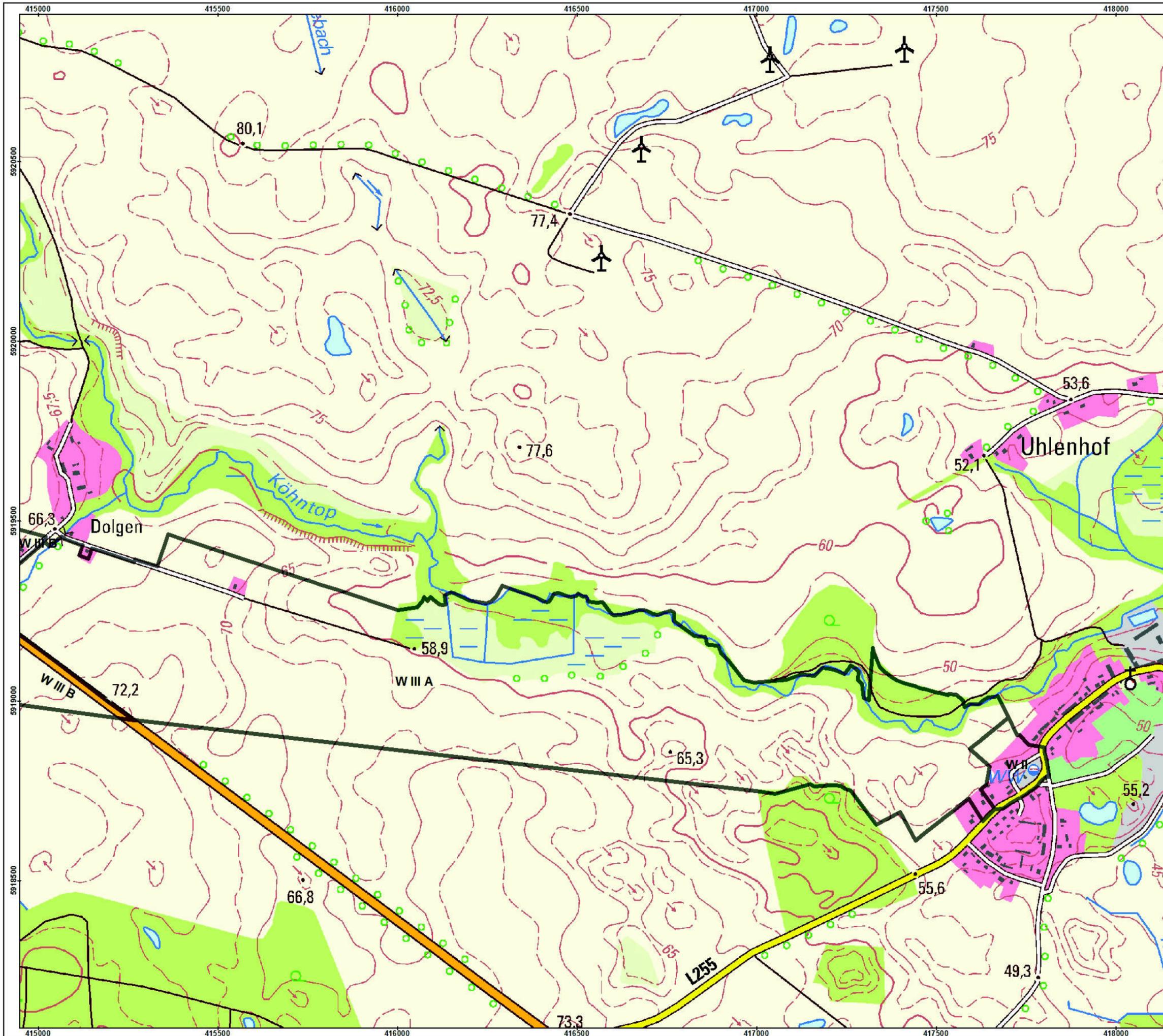
Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 1 von 1

Schutzzone
 W III Zone II
 W III Zone III
 W III A Zone III A
 W III B Zone III B
 Zone I nicht darstellbar

Maßstab: 1:25.000
 Kartenentwerfer: Velt, Dik (evos)

Bezugsdatum: ET 1989
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Stand: 08/2015
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim Katasteramt zu erlangen.
 Zusätzliche Kataster- und Vermessungsamt erhalten.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



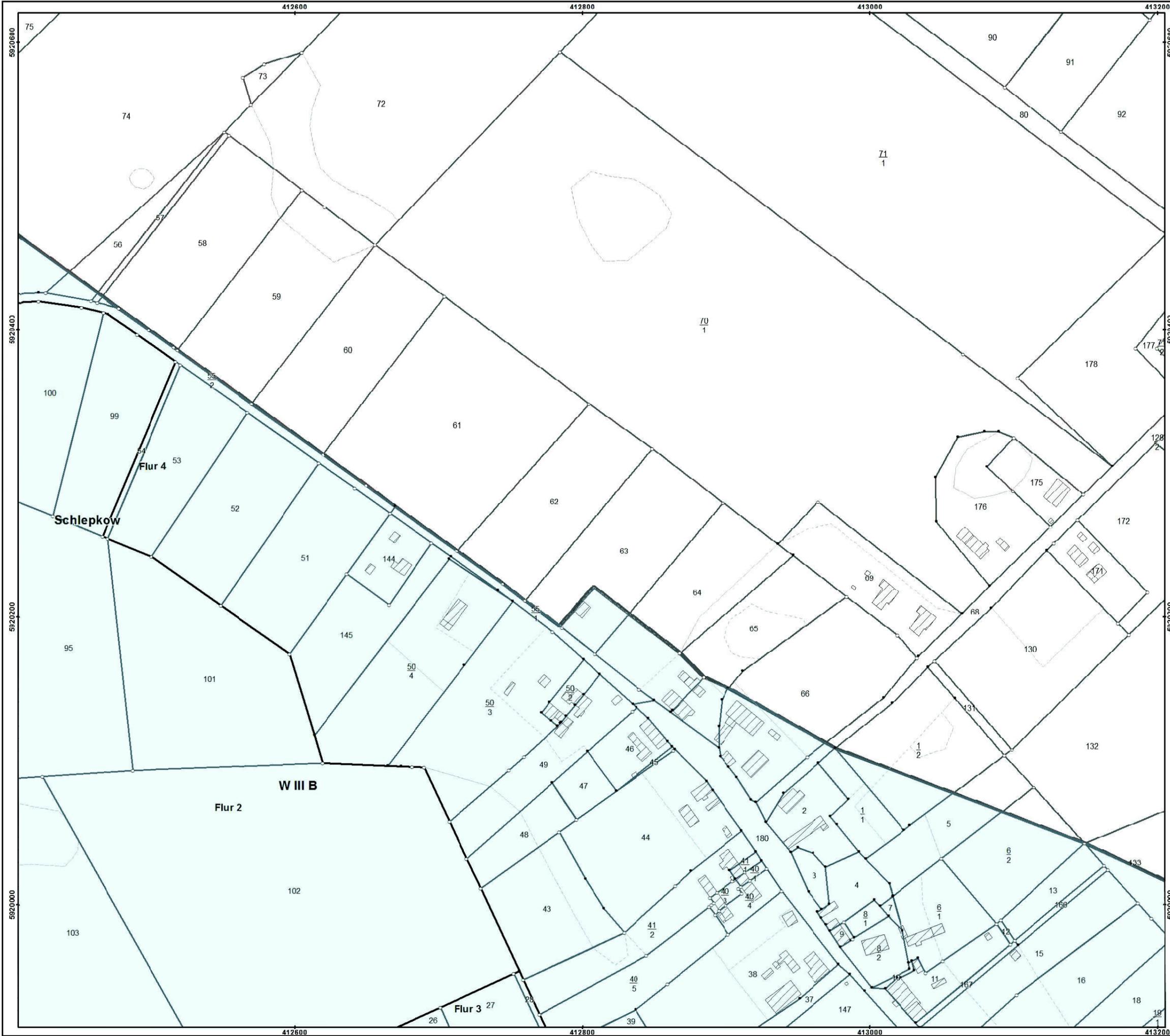
Topographische Karte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 2/2

Schutzzone	
Zone I	nicht darstellbar
Zone II	W II
Zone III A	W III A
Zone III B	W III B

Maßstab: 1:10.000
Kartenersteller: Voß, D.

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 2/16

Schutzzone

- Zone I (Dark Blue)
- Zone II (Light Blue)
- Zone III A (Light Green)
- Zone III B (Light Blue)

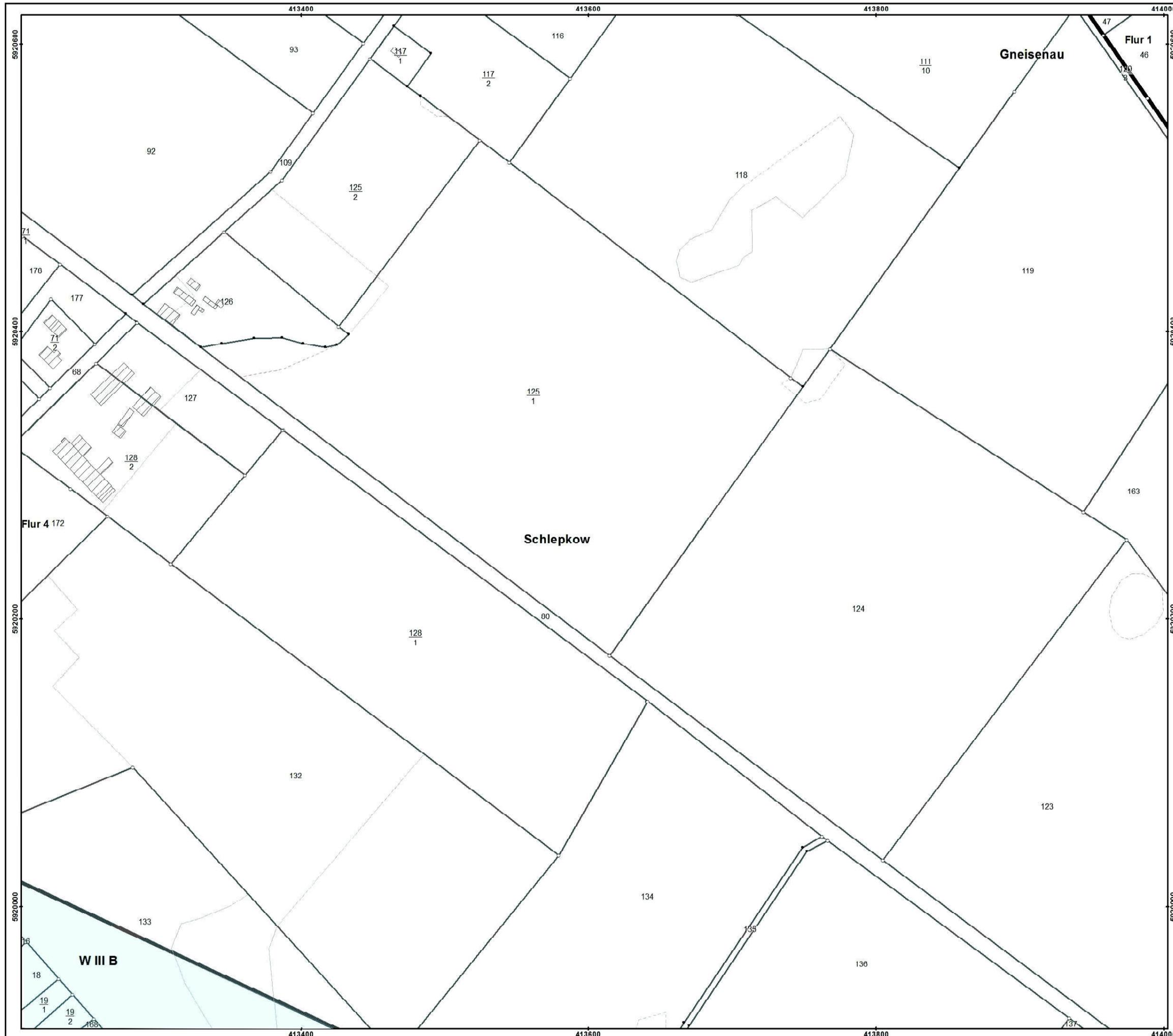
nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:

- o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- - - Nutzungsartengrenze
- ▨ Gebäude

Maßstab: 1:2.500

Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartogrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2016
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



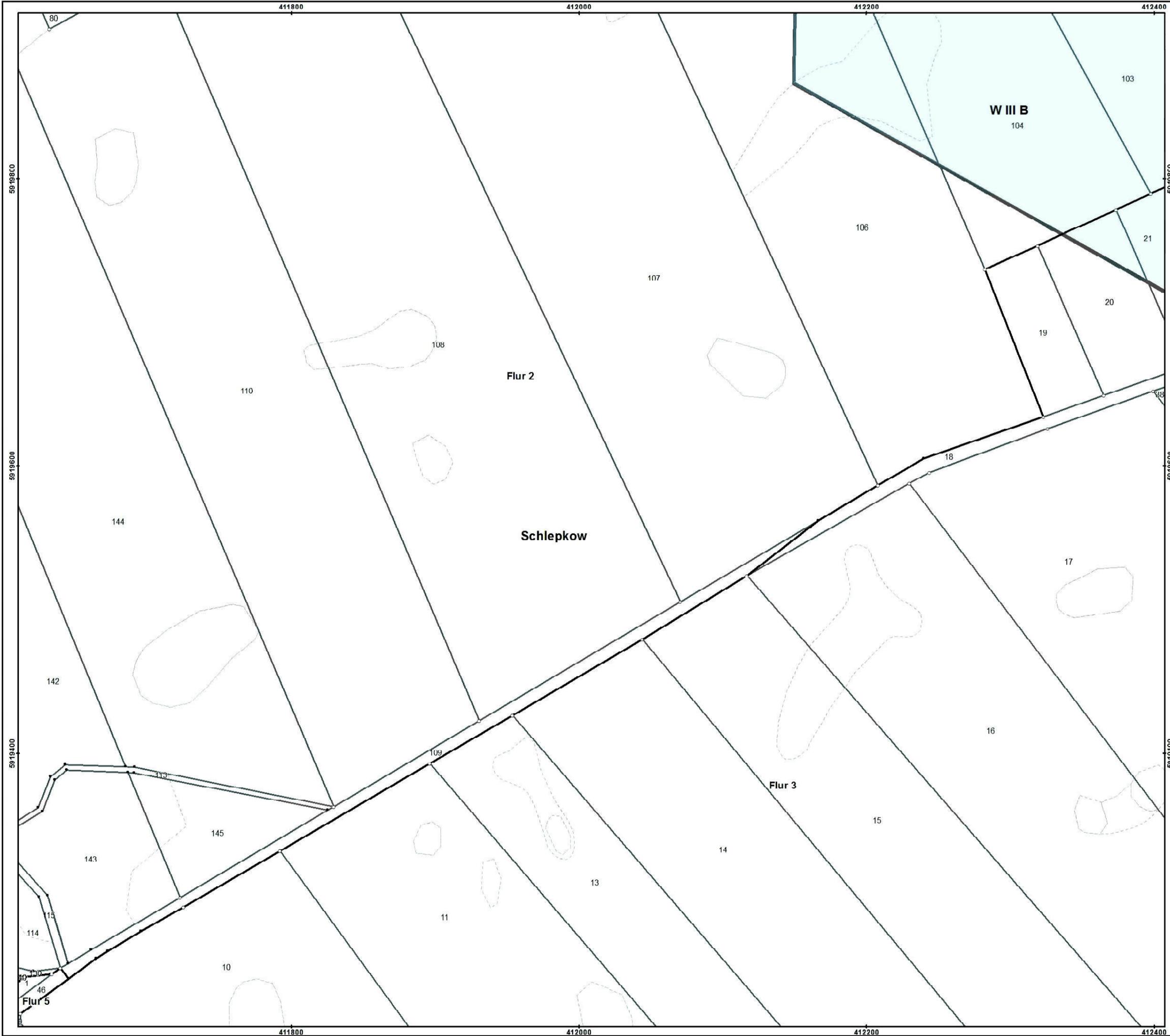
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feisetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 3/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | o markungsgrenze |
| Zone III A | Flurgrenze |
| Zone III B | Flurstücksgrenze |
| | --- Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartogrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2016
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



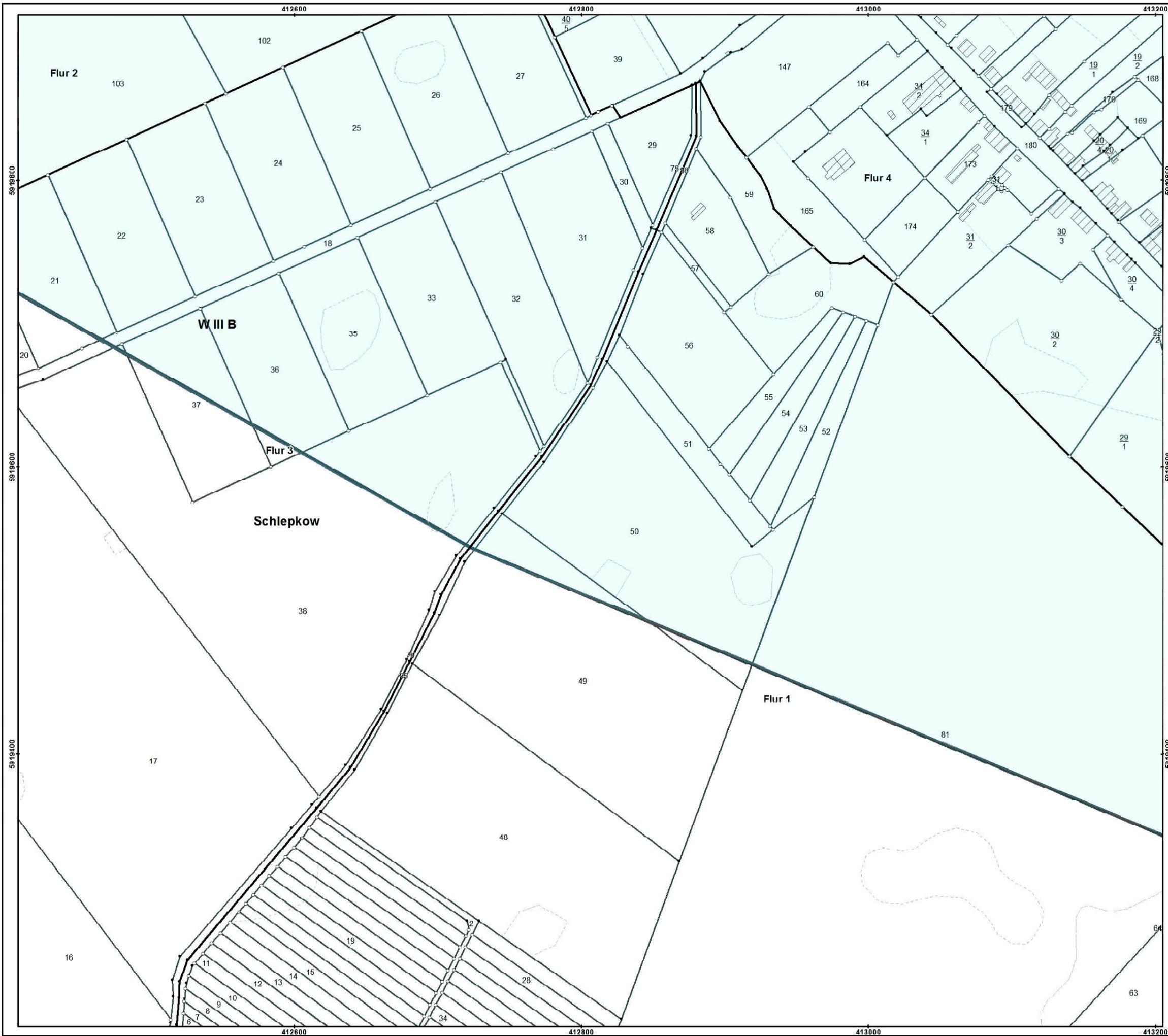
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feisetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 4/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 09/2015
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



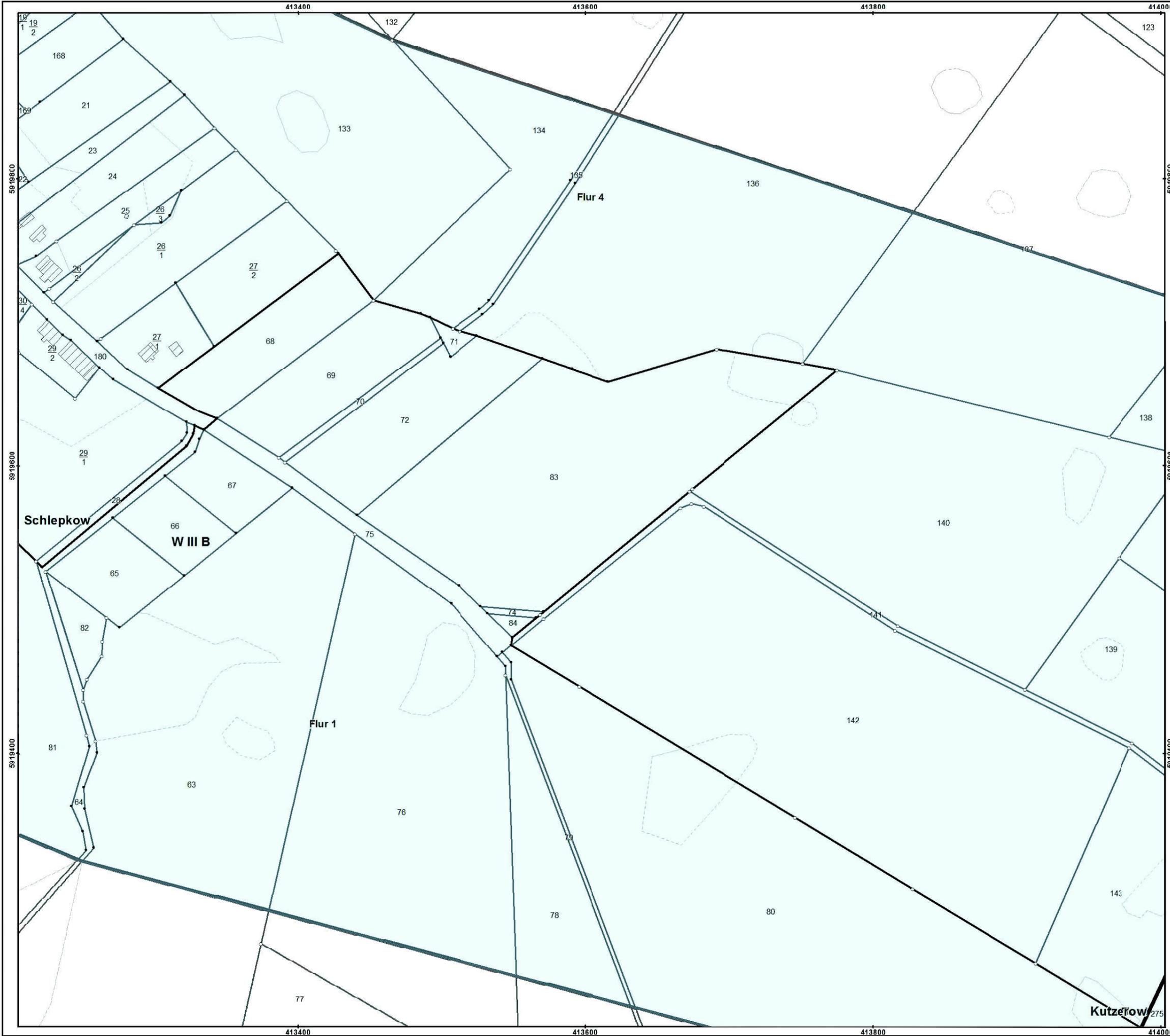
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 5/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | o markungsgrenze |
| Zone III A | Flurgrenze |
| Zone III B | Flurstücksgrenze |
| | --- Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



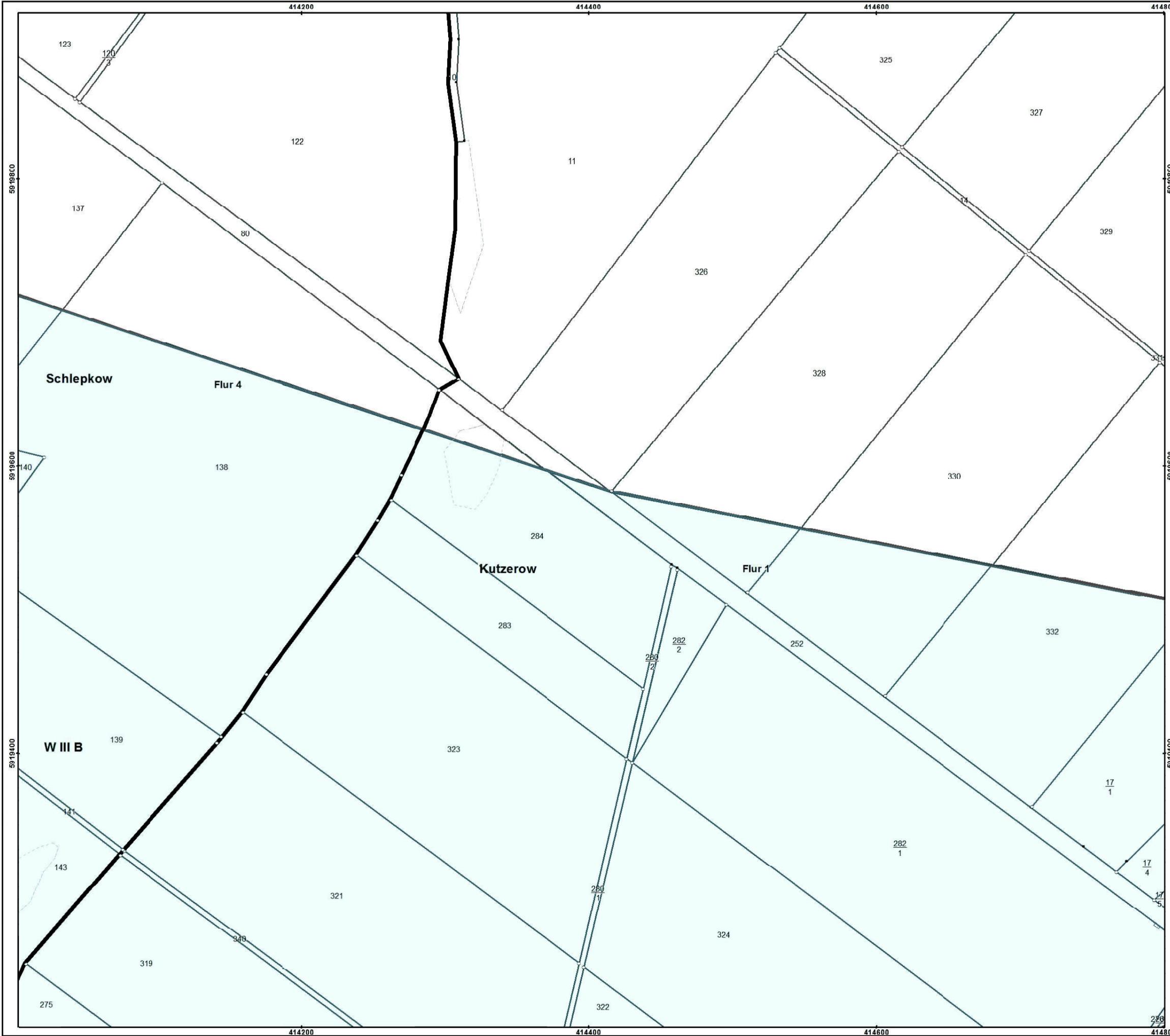
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 6/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartogrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2016
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



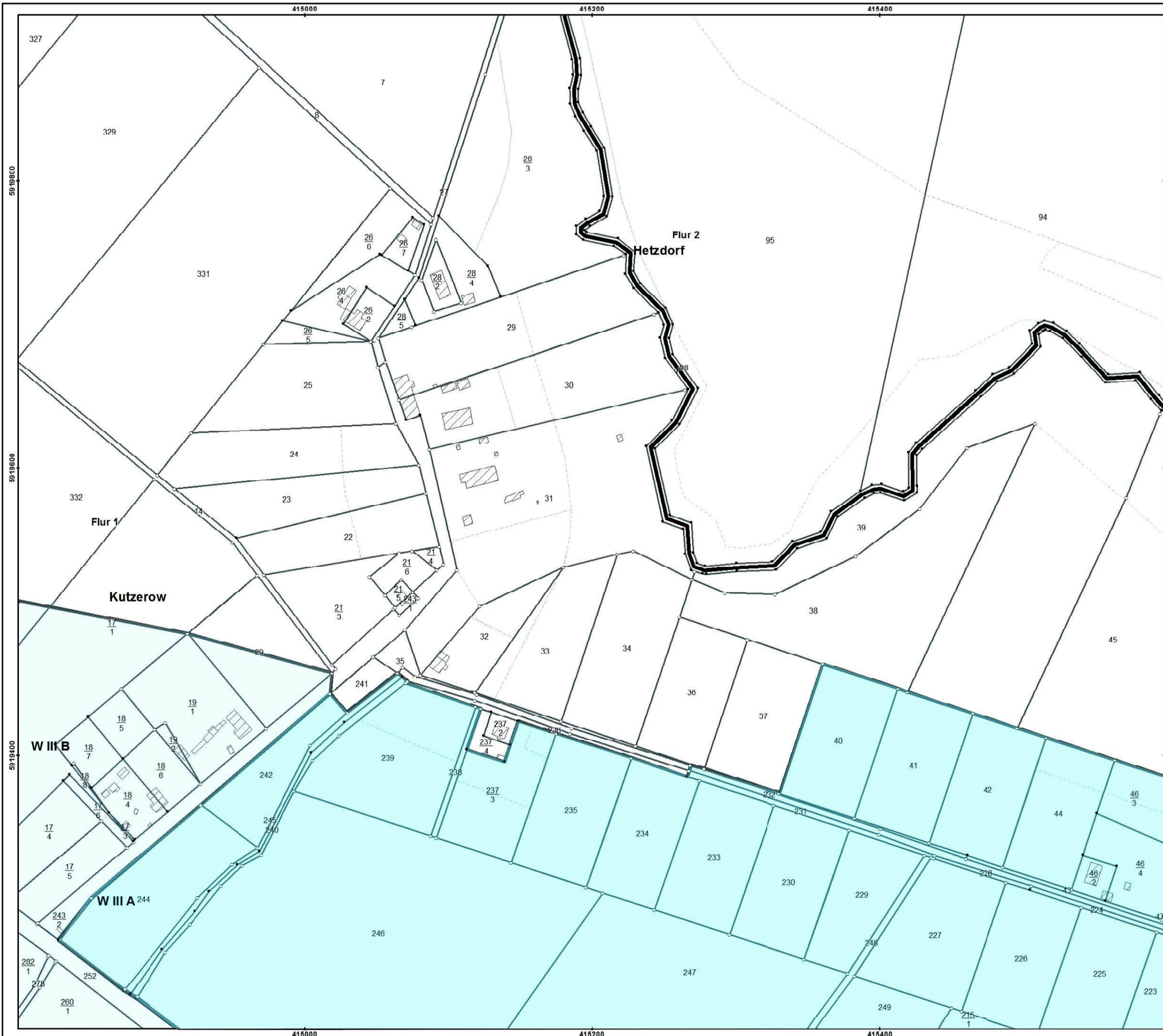
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 7/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartogrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2016
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 8/16

Schutzzone

- Zone I
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B

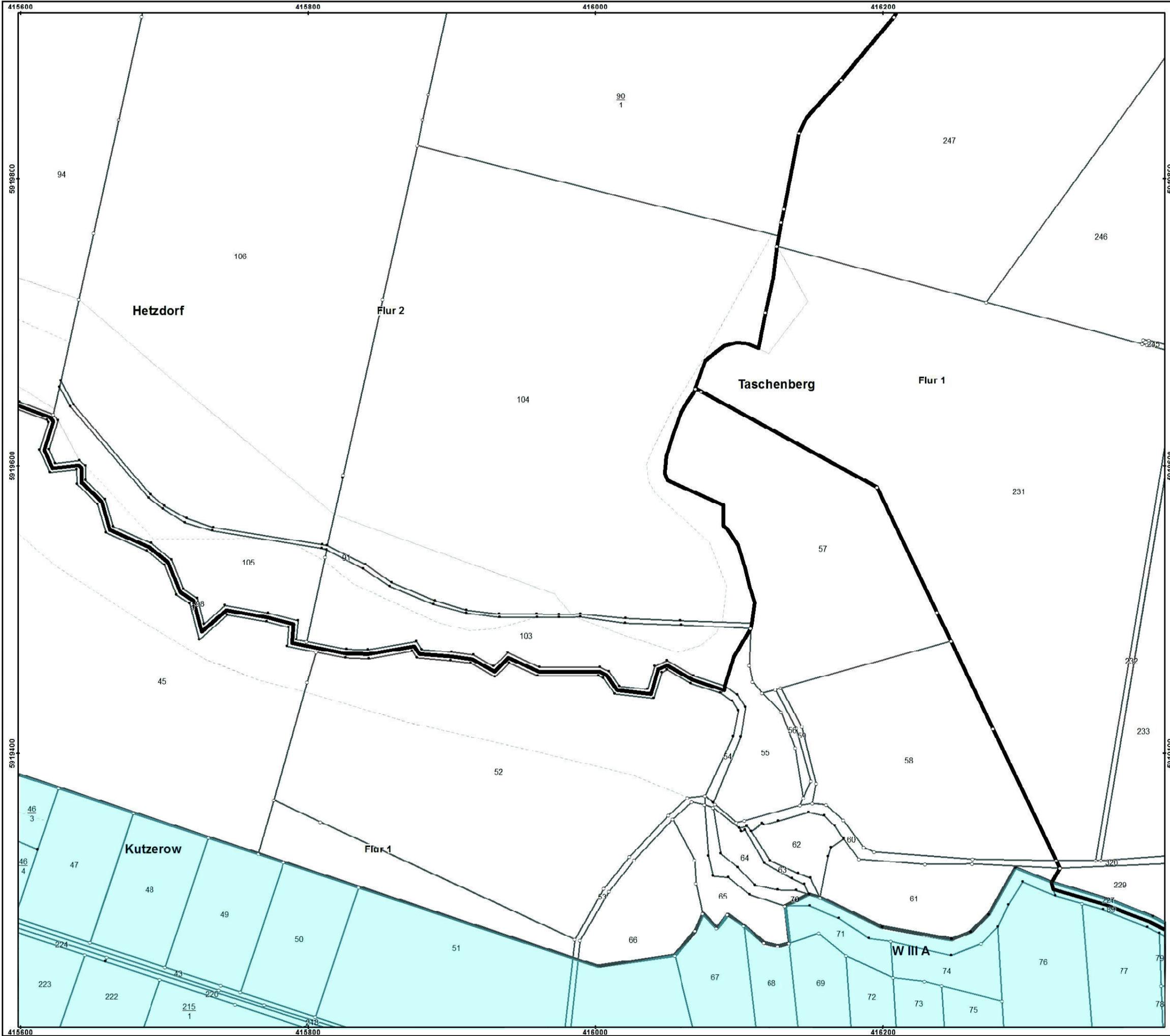
nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:

- o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- - - Nutzungsartengrenze
- ▨ Gebäude

Maßstab: 1:2.500

Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartogrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2016
(c) Landesermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



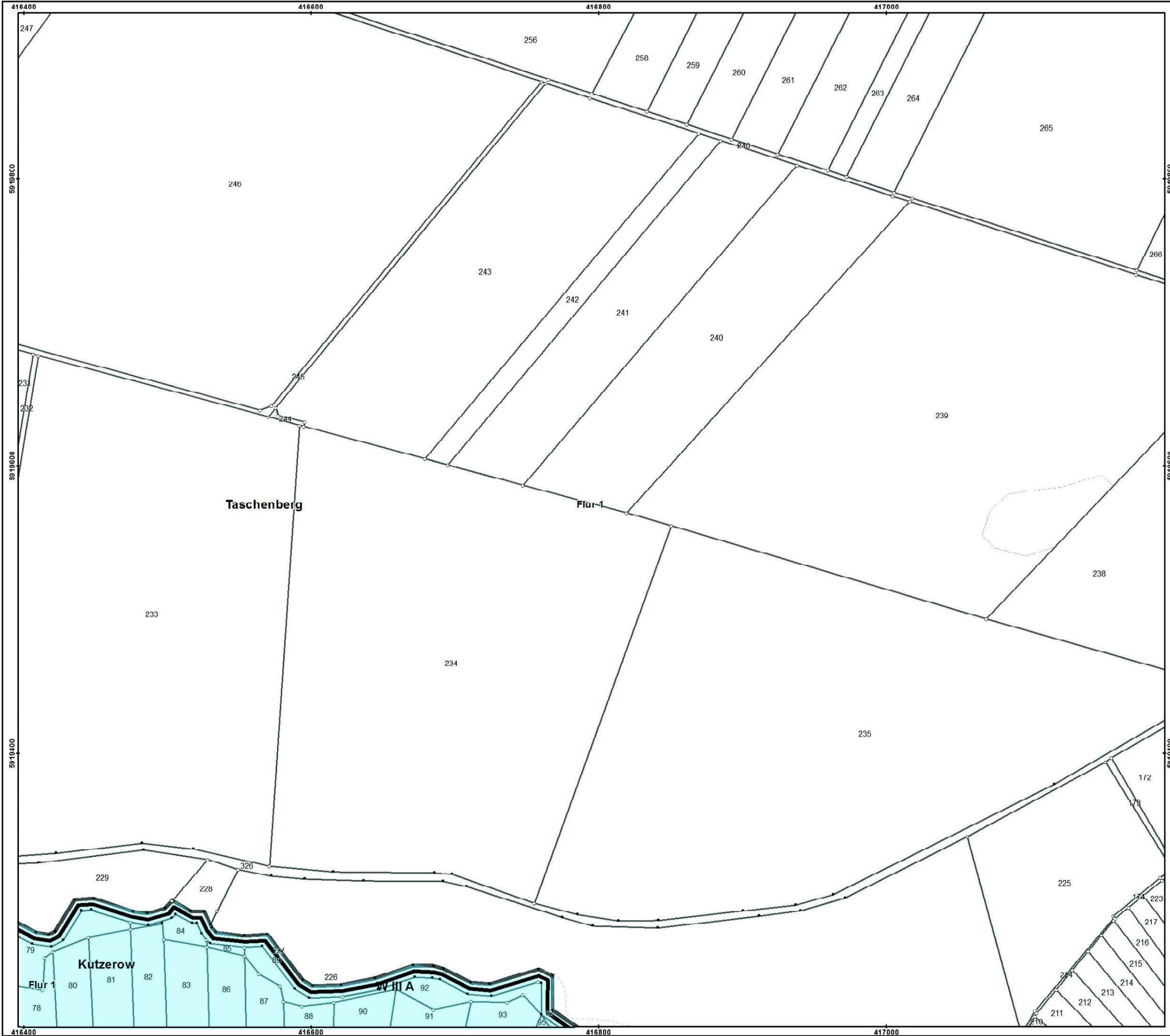
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feietzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 9/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartogrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2016
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



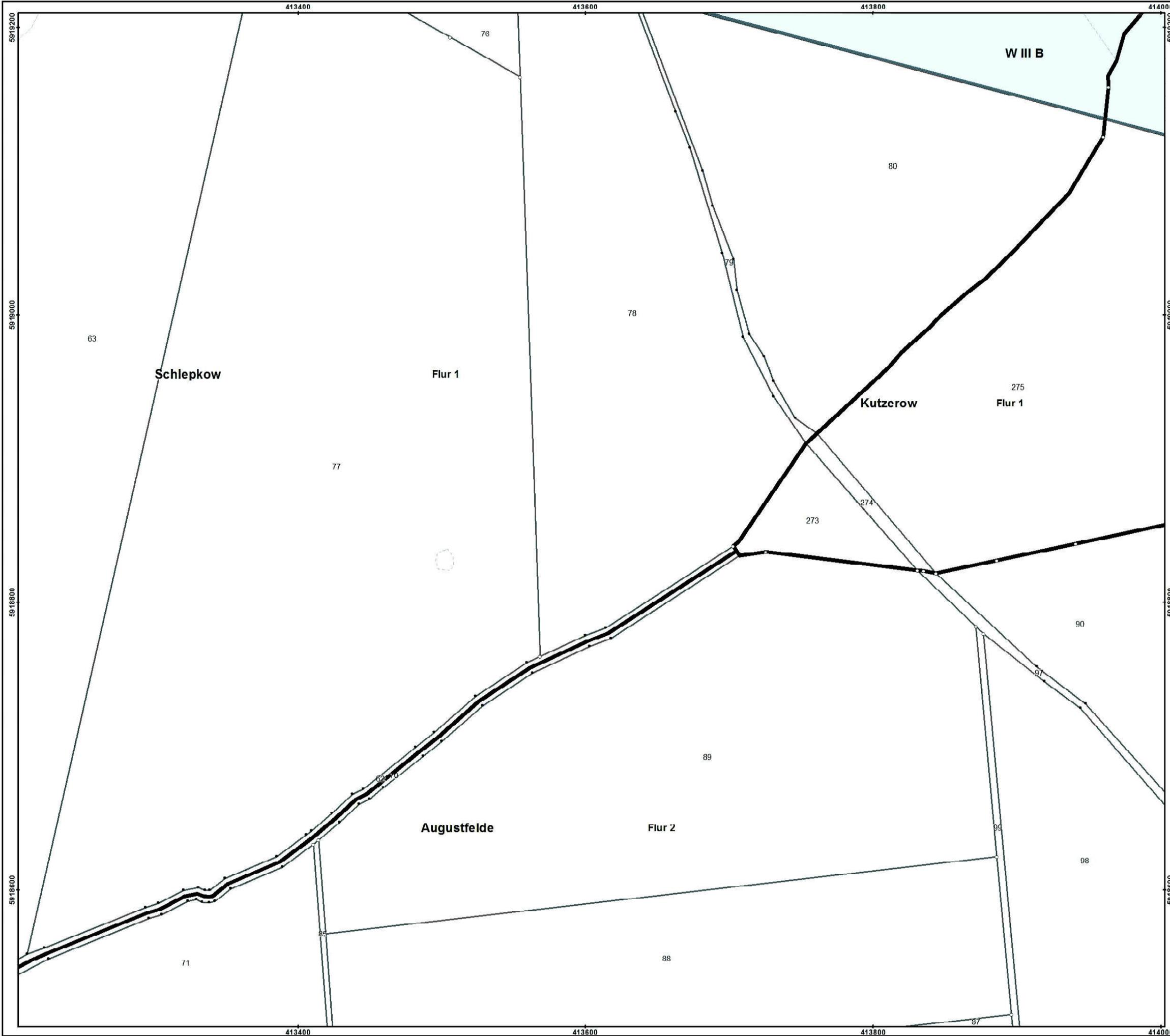
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feisetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 10/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartogrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2016
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feietzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

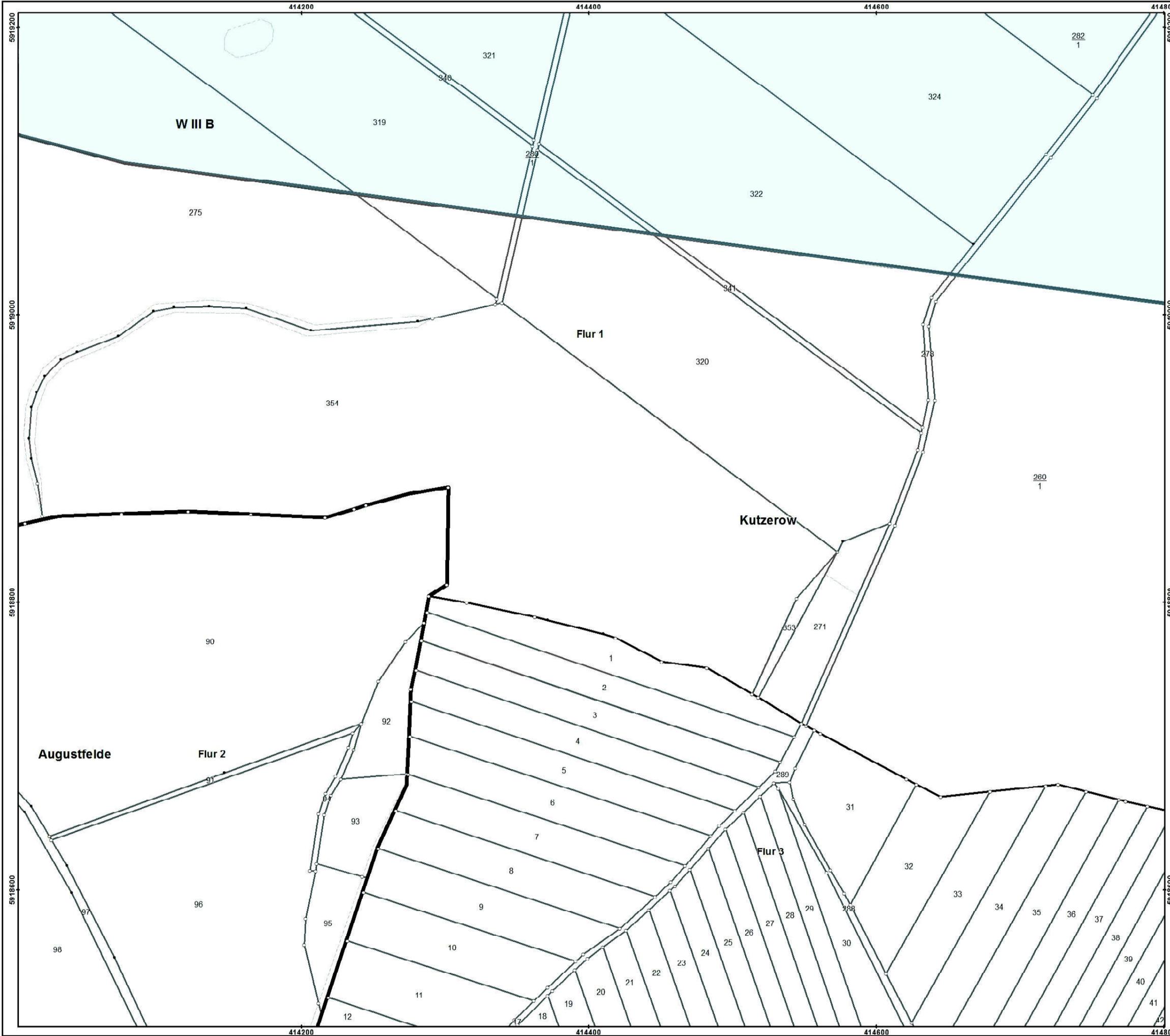
Blatt 11/16

Schutzzone	nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:
Zone I	o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Zone II	o markungsgrenze
Zone III A	— Flurgrenze
Zone III B	— Flurstücksgrenze
	- - - Nutzungsartengrenze
	▨ Gebäude

Maßstab: 1:2.500

Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feietzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

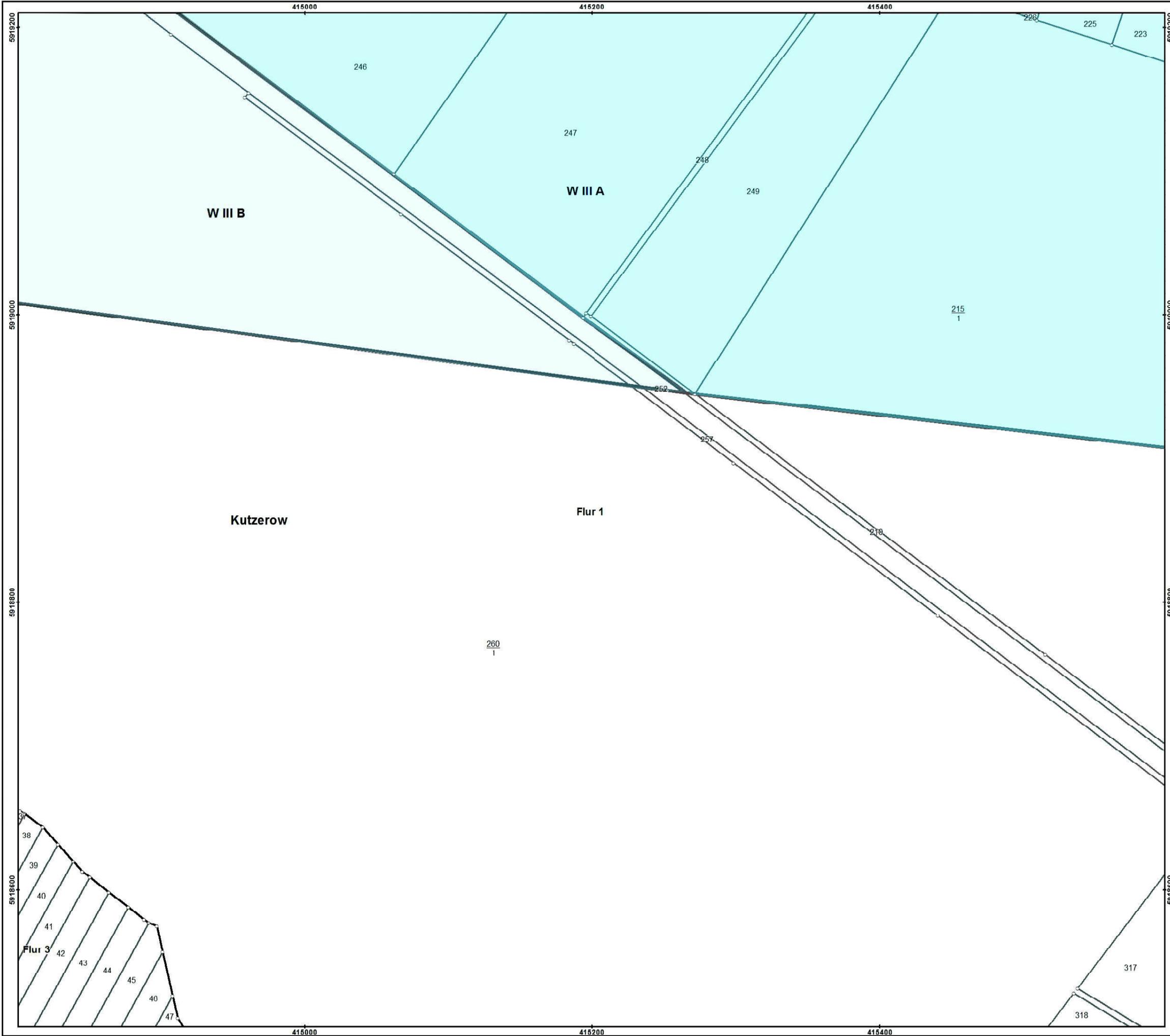
Blatt 12/16

Schutzzone	nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:
Zone I	o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Zone II	o markungsgrenze
Zone III A	Flurgrenze
Zone III B	Flurstücksgrenze
	--- Nutzungsartengrenze
	▨ Gebäude

Maßstab: 1:2.500

Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
(c) Landesermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



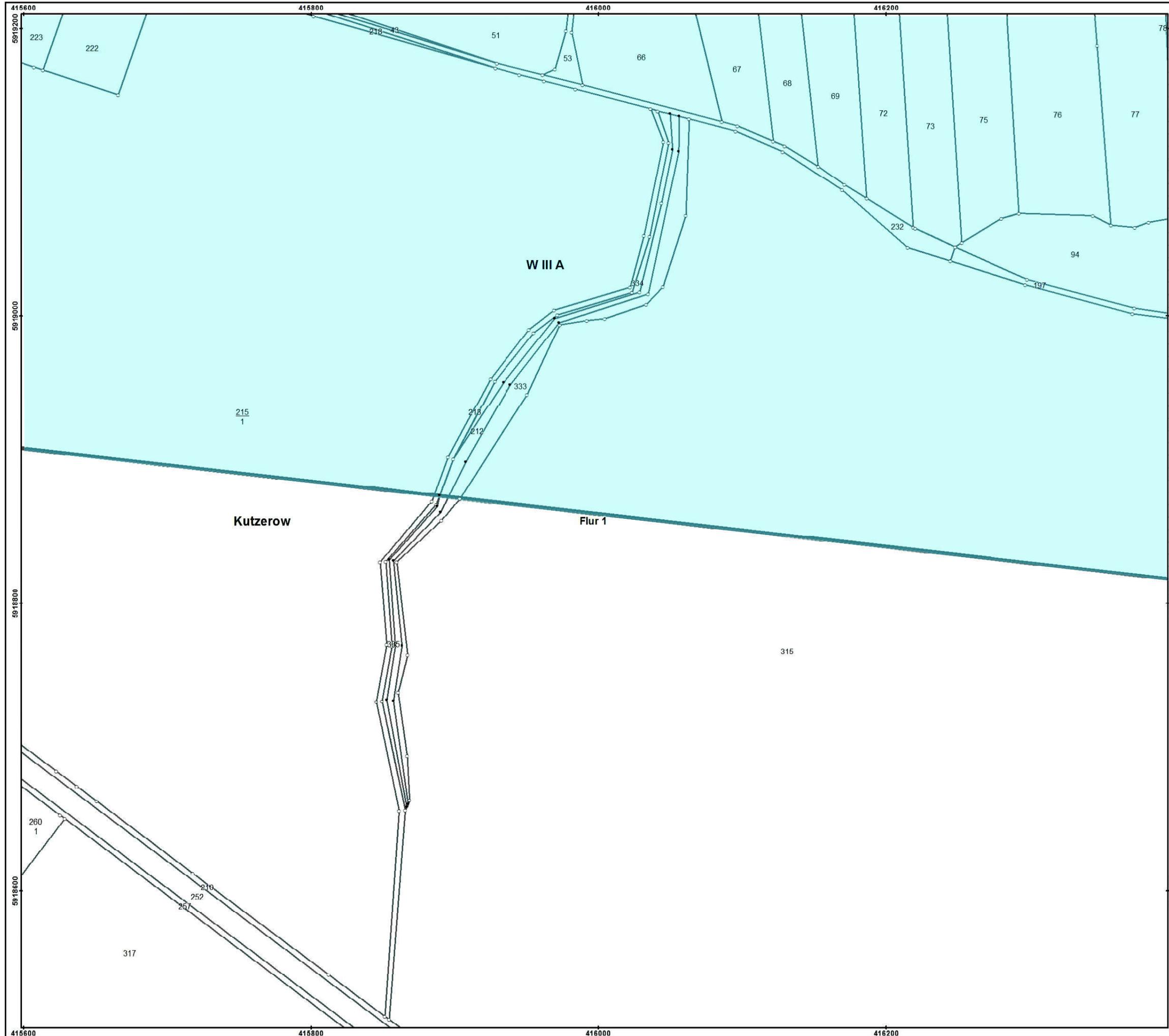
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feisetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

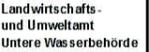
Blatt 13/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | o markungsgrenze |
| Zone III A | Flurgrenze |
| Zone III B | Flurstücksgrenze |
| | --- Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM




LANDKREIS UCKERMARK


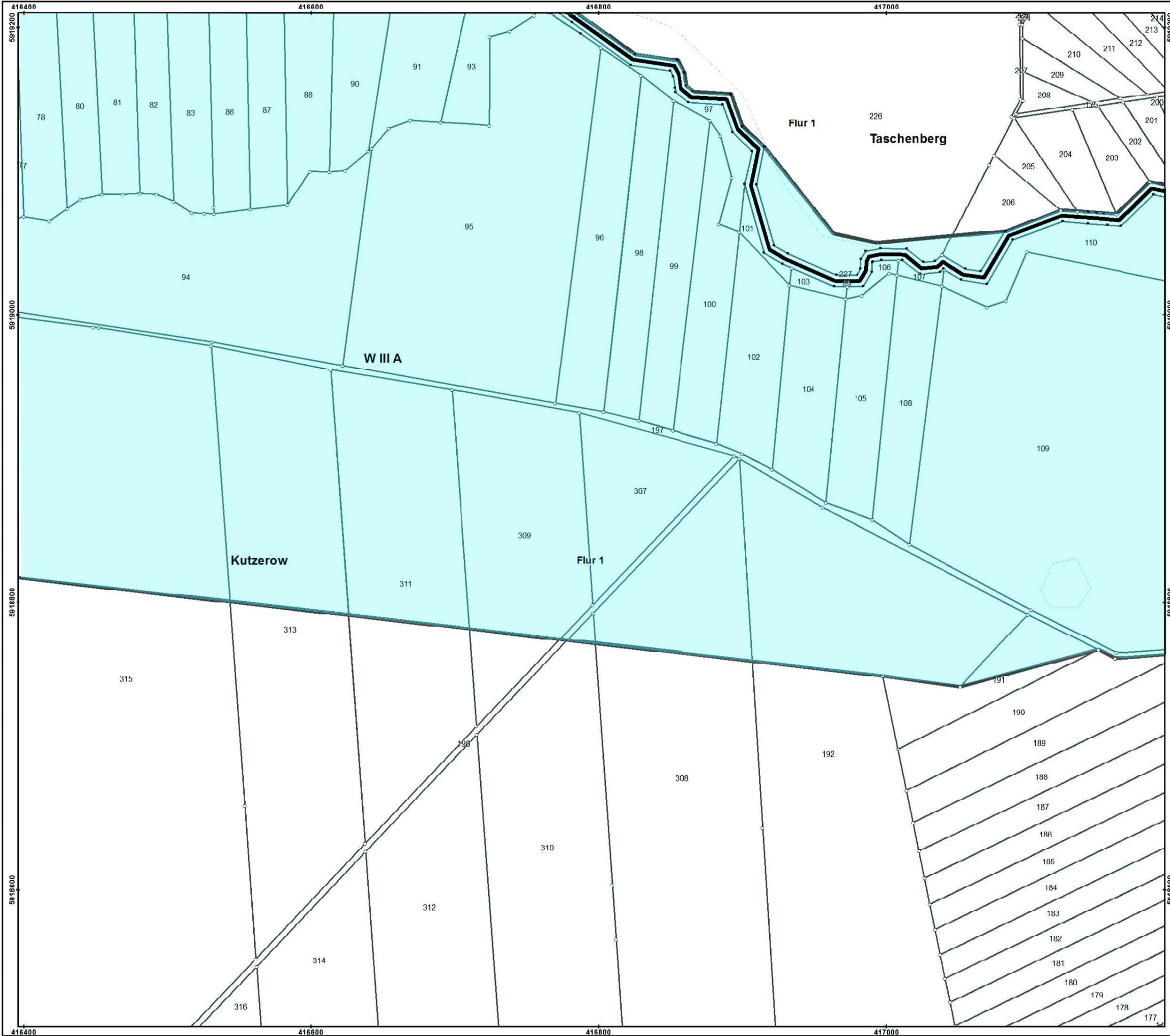
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feisetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 14/16

<p>Schutzzone</p> <ul style="list-style-type: none"> Zone I Zone II Zone III A Zone III B 	<p>nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:</p> <ul style="list-style-type: none"> / vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt / Oermarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsartengrenze Gebäude
--	---

Maßstab: 1:2.500 
 Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



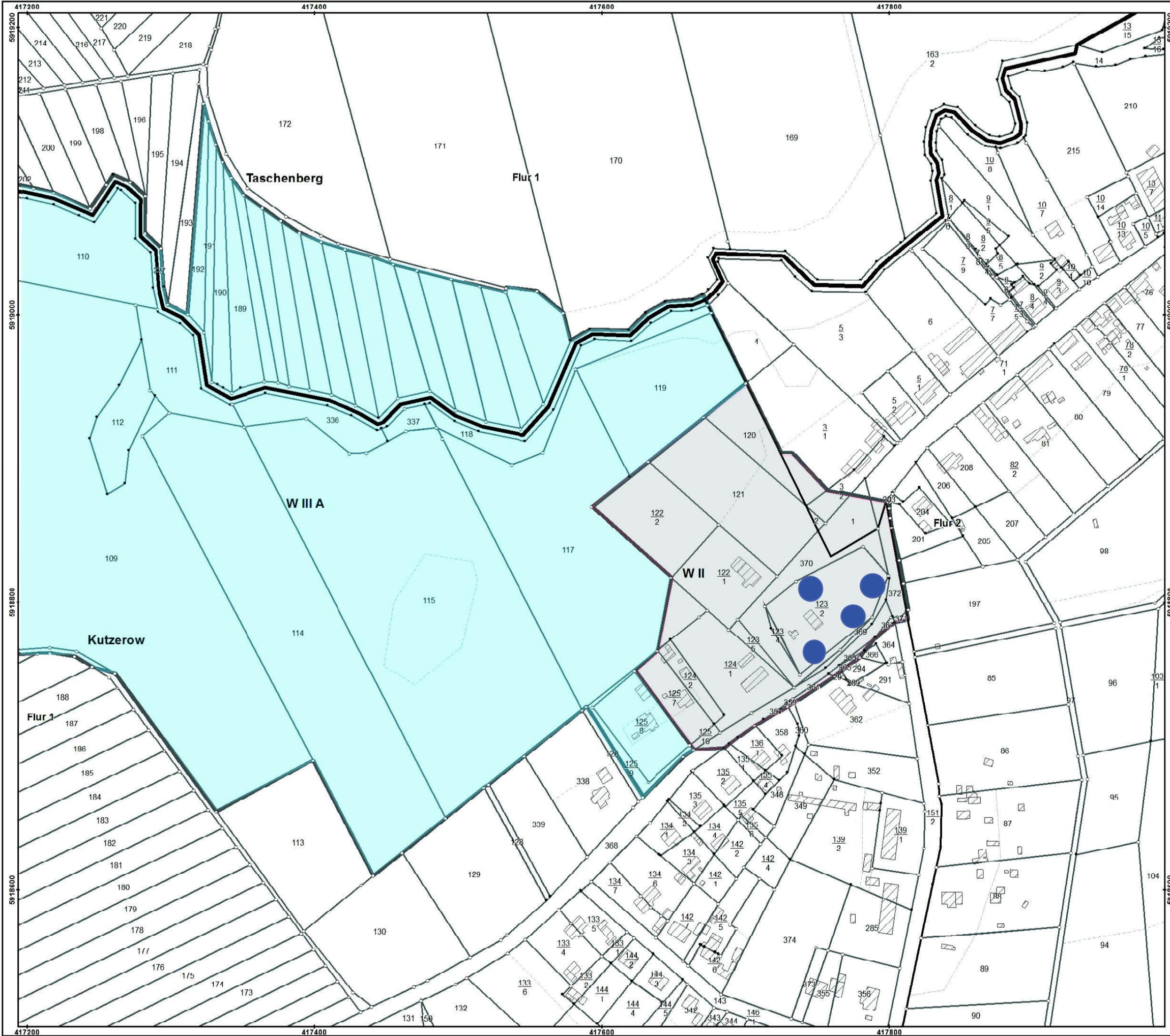
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Feisetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 15/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | o markungsgrenze |
| Zone III A | Flurgrenze |
| Zone III B | Flurstücksgrenze |
| | --- Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

Blatt 16/16

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / * vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | o markungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Voß, Dirk (dvoß)

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM